

# Transplantationsgesetz seit neun Monaten in Kraft

Das Regelwerk hat noch zu keinem nennenswerten Anstieg der Spendebereitschaft geführt

von Jürgen Brenn

Seit dem 1. Dezember 1997 ist das Transplantationsgesetz (TPG) in Kraft. Bevor die Parlamentarier das Regelwerk verabschiedeten, war vor allem die Definition des Zeitpunktes, wann der Tod eines Patienten eingetreten sei, einer der umstrittenen Punkte. Unter diese Debatte zog der Gesetzgeber mit den Bestimmungen im TPG vorläufig einen Schlußstrich. Insgesamt sollte das Gesetz Rechtssicherheit auf einem Gebiet schaffen, bei dem Patienten und die Medizin auf die aktive Mithilfe der Bürger angewiesen sind. Mit aufwendigen Aufklärungs- und Informationskampagnen versuchte unter anderem die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), die Bevölkerung für das Thema Organspende zu sensibilisieren und Aufklärungsarbeit zu leisten.

## Aufwendige Werbeaktion soll Menschen zum Nachdenken bewegen

Die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) hat zusammen mit dem Arbeitskreis Organspende ein Infotelefon eingerichtet, das sich mit über 15.000 Anrufen nach sechs Monaten als „Erfolgschlagler“ erwies. Wegen der positiven Resonanz können sich Interessierte weiterhin gebührenfrei beraten und informieren lassen unter der Rufnummer 0130/91 40 40, Montag bis Freitag zwischen 9 und 18 Uhr.

Der Schauspieler Heinz Hönig outet sich in einem Kinospot der BZgA als potentieller Organspender, der seinen Willen mit einem Spenderausweis dokumentiert hat. Mit dem Spot „Stunt“ will die BZgA vor allem Bürgerinnen und Bürger in jüngeren Jahren erreichen. Denn in Deutschland sind 70% der jungen Menschen zu einer Organspende bereit. Aber nur drei Prozent der Bundesbürger führen eine entsprechende Erklärung mit sich. Die BZgA legt auch an den Kinokassen Organspendeausweise zur Mitnahme bereit.

Pünktlich zum „Tag der Organspende“ am sechsten Juli präsentierte die BZgA zusammen mit dem

Bundesministerium für Gesundheit den neuen bundeseinheitlichen Organspendeausweis. Dieses Dokument kann vervielfältigt werden und soll im Laufe der Zeit die anderen „persönlichen Willensbekundungen“ zur Organspende ersetzen. Dabei ist wichtig, daß alle anderen Dokumente, die eine Erklärung zur Organentnahme enthalten, weiterhin ihre volle Gültigkeit behalten. Darauf wies Anna Viek vom Arbeitskreis Organspende hin.

Ob sich das TPG und der immense Werbe- und Aufklärungsaufwand bereits auf die Organspendezahlen niedergeschlagen habe, ließ sich nach dieser relativ kurzen Zeit noch nicht klar feststellen, meinte

Anna Viek. Sie rechne mit einer Übergangsphase von zwei Jahren. Die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) schlug dagegen im Juni Alarm. Zwar blieb die Zahl mit 1350 Transplantationen, die im ersten Quartal 1998 vorgenommen wurden, auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr (1335). Aber was dem Vorstandsvorsitzenden der DSO, Professor Dr. Bertram Schulin, Sorgen bereite, sei die rückläufige Zahl der Organe, die Toten entnommen wurden. Allein durch den starken Anstieg der Lebendspenden könne das Niveau gehalten werden. So habe sich der Trend der letzten beiden Jahre fortgesetzt, in denen sich zum Beispiel die Zahl der Nieren-Lebendspenden jeweils verdoppelt hat. Der dazugehörige Teil des TPG zeigt

offensichtlich bereits positive Auswirkungen. Der Gesetzgeber erlaubte vor dem 1. Dezember 1997 Lebendspenden eines nicht regenerierungsfähigen Organs (z.B. Niere) nur nächsten Blutsverwandten. Nun können nach § 8 Abs. 1 TPG „Verwandte ersten oder zweiten Grades, Ehegatten, Verlobte oder andere Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen“ durch Organspende das Leben des Patienten retten. Der Entnahme sind dennoch enge Grenzen gesetzt. So ist eine Lebendspende nur zulässig, wenn kein geeignetes Organ eines Verstorbenen zur Verfügung steht. Ebenso muß die Freiwilligkeit der Spende gewährleistet sein. Der Spendewillige muß von zwei Ärzten beraten und über die gesundheitlichen Risiken aufgeklärt werden. Darüber hinaus prüft eine Kommission, ob der Spender durch Druck oder materielle Anreize zur Spende bewogen worden ist. Damit soll der Organhandel ausgeschlossen werden. Diese Kommissionen arbeiten bereits an einigen Transplantationszentren mit gutem Erfolg, wie Professor Dr. jur. Bernd Holznel von der Westfälischen Wilhelms-Universität im Deutschen Ärzteblatt (Dt Ärztebl 1998; 95: A-1718 – 1722 [Heft 27]) berichtete.

**Transplantationsgesetz sorgt für Rechtssicherheit**

Ein Anspruch des TPG war, Transparenz in einen Bereich der Medizin zu bringen, der von den Medien oft nur negativ dargestellt wurde und mit Stichworten wie „Organhandel“ oder „Ungleichverteilung“ in Verbindung gebracht wurde, was auch eine Studie an der Uniklinik Essen belegt. Diesen Vorurteilen stellte sich das TPG bewußt entgegen. Paragraph 18 bedroht Käufer, Verkäufer, Transplanteure, Empfänger und auch Spender von Organen mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu fünf Jahren. Dabei ist es unerheblich, ob das Organ im In- oder Ausland gekauft und trans-

**Informationen und Adressen**

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), Ostmerheimer Straße 220, 51109 Köln, Tel.: 02 21/8 99 20 Fax: 02 21/8 99 23 00, Internet: <http://www.bzga.de>. Die BZgA hält auch Werbematerialien bereit, kostenlose Infoline: 01 30/91 40 40  
 Arbeitskreis Organspende, Emil-von-Behring-Passage, 63263 Neu-Isenburg, Tel.: 0 61 02/3 99 99, Fax: 0 61 02/35 94 10  
 Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO), Emil-von-Behring-Passage, 63263 Neu-Isenburg, Tel.: 0 61 02/3 00 80, Fax: 0 61 02/35 94 10

plantiert wurde. Für Organspender und -empfänger kann das Gericht von dem vorgegebenen Strafmaß abweichen (§ 18 Abs. 4 TPG). „Selbstverständlich besteht aber für den Arzt, der Kenntnis von einem Organhandel erhält, keine Anzeigepflicht.“ Darauf weist Professor Holznel hin.

Für die Organentnahme sieht das TPG eine „Koordinierungsstelle“ vor (§ 11 TPG). Diese Einrichtung soll zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Spitzenverbänden der Krankenkassen mit der Bundesärztekammer und der Deutschen Krankenhausgesellschaft oder den Bundesverbänden der Krankenhausträger entweder aufgebaut oder beauftragt werden. Als Koordinationsstelle empfiehlt sich die DSO, die bereits vor Inkrafttreten des TPG ähnliche Aufgaben in Deutschland wahrgenommen hatte.

Um die Vermittlung der Organe soll sich nach Paragraph 12 TPG eine „Vermittlungsstelle“ kümmern. Da die Bundesrepublik Deutschland zusammen mit Österreich und den Benelux-Staaten die Organvermittlung durch die Stiftung „Eurotransplant“ mit Sitz in Leiden/Niederlande organisiert hat, bestätigt das Gesetz lediglich die bestehende

Praxis. Ausdrücklich kann nämlich die Vermittlungsstelle auch außerhalb der deutschen Staatsgrenzen liegen (§ 12 Abs. 2 TPG). Die Aufgaben der Koordinations- und Vermittlungsstelle müssen per Vertrag festgelegt werden. Das Gesetz gewährt eine Verhandlungsfrist von zwei Jahren. Die Gespräche über die Verträge werden voraussichtlich in den nächsten Wochen beendet sein, wie Rainer Franke von der BÄK mitteilte.

Ebenso wird die Bundesärztekammer die „Richtlinien zum Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft“ bald fertiggestellt haben. Der Gesetzgeber trug der BÄK auf, diese zu erarbeiten. Sie sollen den wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnisstand für die Praxis besser verfügbar machen, unter dem transplantiert werden soll. Dies gilt für die Regeln zur Feststellung des Todes als Voraussetzung der Organentnahme, zur Aufnahme in die Warteliste, zur Organvermittlung und für die Schutzmaßnahmen der Organempfänger. Darüber hinaus soll die BÄK Richtlinien erarbeiten, die Anforderungen an die Qualitätssicherung bei Organentnahme, -übertragung und Nachsorge formulieren.

